

ALLGEMEINE LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN der Firma Kieselbach Maschinenbauteile GmbH und Kieselbach Solar GmbH

I. Allgemeines

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen. Bedingungen des Bestellers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Bei Lieferungen von Gießereierzeugnissen, auch fertig bearbeitet, gelten die „Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Gießereierzeugnisse“, Ausgabe 1989, die unseren Verträgen beigelegt sind.

II. Vertragsabschluß

1. Alle unsere Angebote sind freibleibend. Die in unseren Prospekten, Katalogen, Preislisten u.ä. enthaltenen Angaben sind verbindlich, sofern wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich in unserer Auftragsbestätigung bezeichnen.
2. Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt sind. Das gleiche gilt für Zusicherungen von Eigenschaften.

III. Preise und Zahlungen

1. Unsere Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, stets ab unseren Lager Soest und Hamburg zzgl. Verpackung (Selbstkostenpreis), Versand und gesetzl. Mehrwertsteuer. Später eintretende Kostensteigerungen dürfen an den Besteller weitergegeben werden, bei Nichtkaufleuten nur im Rahmen von § 11 I AGBG.
2. Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, so daß uns der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht.
Im Falle der Verzögerung des Versandes durch den Besteller, erfolgt die Rechnungsstellung mit der Mitteilung der Versandbereitschaft.
3. Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt zahlungshalber und bedarf der Zustimmung durch uns. Diskont, Wechselspesen und Kosten trägt der Besteller. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
4. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber in Höhe von 3 % über dem DB-Diskontsatz, jeweils zzgl. MwSt.
5. Mit der Erteilung des Auftrages bestätigt der Kunde seine Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit. Er bestätigt insbesondere, daß er in den letzten 3 Jahren vor Auftragserteilung nicht zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über ein Vermögen oder über das Vermögen einer von ihm im wesentlichen

beherrschten Gesellschaft abhängig war. Alle Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns im Nachhinein Umstände bekannt werden, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditfähigkeit des Bestellers zu mindern.

Wir sind alsdann auch berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen auszuführen oder Sicherheiten zu fordern oder nach angemessener Nachfrist vom Verträge zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Wir sind berechtigt, mit unserer Forderung gegen die des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen, auch wenn die gegenseitigen Forderungen verschieden fällig sind.

Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers ist nur zulässig, wenn diese von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Lieferungen

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung sämtlicher Einzelheiten der Ausführung und nicht bevor beide Parteien über alle Bedingungen des Geschäfts einig sind.
2. Lieferfristen und -termine gelten stets nur annähernd. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Abruf der Liefergegenstand unser Werk in Soest verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist
3. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
4. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns - auch innerhalb eines Verzuges - die Lieferung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbot, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperren, Störungen der Betriebe oder des Transportes und sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände gleich, wenn uns die Lieferung unzumutbar erschwert oder unmöglich gemacht wird, und zwar einerlei, ob die Umstände bei uns, einem Vorlieferanten oder einem Unterlieferer eintreten.
Der Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen.
5. Ein dem Besteller oder uns zustehendes Rücktrittsrecht bezieht sich grundsätzlich auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Nur wenn die erbrachten Teilleistungen für den Besteller ohne Interesse sind, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.

V. Versand, Verpackung

1. Versand erfolgt ab unseren Lagern Soest und Hamburg. Mit der Übergabe des Liefergutes an einen Spediteur oder Frachtführer oder der Mitteilung der Versandbereitschaft, spätestens jedoch mit Verlassen unserer Werke, geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme des Liefergutes, bei allen Geschäften auf den Besteller über. Das gilt auch im Falle der Versandkostenübernahme durch uns.
2. Ohne besondere Vorschriften erfolgt die Wahl des Transportweges und der Transportmittel nach unserem Ermessen.
3. Eine Versicherung gegen Transportschäden oder gegen andere versicherbare Risiken wird nur auf ausdrücklichem Wunsch des Bestellers und zu dessen Lasten abgeschlossen.
4. Der Besteller hat die durch seine Verzögerung des Versandes verursachten Kosten zu tragen. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltseigentum) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. VI. Nr. 3 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
3. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe der in unseren Rechnungen genannten Werte der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.
4. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von diesem Widerrufsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Besteller die allgem. Vertragsbedingungen nicht einhält. Zur Abtretung der Forderung ist der Besteller in keinem Fall berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seinen Abnehmern die Abtretung an uns bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

5. Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Bestellers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht erfüllt. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
6. Im Falle der Weiterverarbeitung gilt als vereinbart, daß der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum im Sinne des §947 BGB überträgt und die hergestellte Sache für uns mit in Verwahrung behält.
Bei Veräußerung wird die Forderung in Höhe des anteilmäßigen Miteigentums abgetreten.

VII. Gewährleistung und Mängelrüge

1. Zu den Mängeln zählt auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Zugesichert sind Eigenschaften aber nur bei entsprechender ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung.
2. Der Besteller ist verpflichtet, wenn er Kaufmann ist, alle erkennbaren oder wenn er kein Kaufmann ist, alle offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen binnen 5 Werktagen nach Lieferung, spätestens aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen.
3. Im Falle berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge - aufgrund eines nachweislich vor Gefahrübergang liegenden Umstandes, bessern wir nach oder erstatten nach unserer Wahl den Minderwert. Ausgebaute Teile werden unser Eigentum. Kommen wir der Nachbesserungspflicht nicht oder nicht vertragsgemäß nach, kann der Besteller entweder neue Ware, Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Schadensersatzansprüche aus fehlerhaften Lieferungen stehen dem Besteller nicht zu, es sei denn, daß wir in Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend haften.
4. Alle Mängelansprüche entfallen, wenn der Besteller uns auf Anforderung keine Gelegenheit zur Überprüfung des Mangels gibt und die Ware nicht unverzüglich zur Verfügung stellt.
5. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung wird in gleicher Weise Gewähr geleistet, wie für den ursprünglichen Gegenstand, jedoch besteht die Gewährleistung nur bis zum Ende der Gewährungszeit für den ursprünglichen Gegenstand, soweit nicht die gesetzliche Regelung eingreift.
6. Sämtliche Ansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens 6 Monate nach Gefahrübergang auf den Besteller.

7. Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche und Ansprüche wegen Ersatzes von Mangelfolgeschäden, aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsabschluß und unerlaubter Handlung - auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Bestellers stehen - werden, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ausgeschlossen.
8. Der Besteller haftet für die Richtigkeit der an uns übergebenen Zeichnung und der der Zeichnung zugrundeliegenden Konstruktion. Im Falle einer Mängelrüge hat der Besteller zunächst die Richtigkeit seiner Zeichnung und der zugrundeliegenden Konstruktion unter Beweis zu stellen.
Mängel, die auf unrichtigen Konstruktionen und Plänen beruhen, gehen zu Lasten des Bestellers.
Kleinere Abweichungen in den Dimensionen und Ausführungen über die technisch vorgegebenen Toleranzen hinaus, die nicht die Gebrauchsfähigkeit des Liefergegenstandes beeinträchtigen, berechtigen den Besteller nicht zur Mängelrüge. Haftungsausschlüsse nach diesen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

VIII Sonstiges

1. Erfüllungsort für Lieferungen ist Soest und Hamburg. Erfüllungsort für Zahlungen ist Soest.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Soest Wir sind aber auch berechtigt, das für den Besteller zuständige Gericht anzurufen.
3. Auf alle Streitigkeiten ist nur das in der Bundesrepublik Deutschland geltende innerdeutsche Recht anwendbar. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so sollen an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wertung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen. Die Bedingungen im übrigen bleiben von der Unwirksamkeit einer einzelnen Bedingung unbeeinträchtigt.